

Hinweise zur Wohnungssuche

für Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Zur Vermeidung von Problemen nach einem nicht mit dem Jobcenter Landkreis Sigmaringen abgesprochenen Wohnungswechsel, sollten Sie folgende Hinweise beachten.

1. Nach § 22 Abs. 4 SGB II sollen die Leistungsberechtigten vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des **für die neue Unterkunft zuständigen Trägers** einholen. Der Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Maßgebend sind die Richtwerte des für den neuen Wohnort örtlich zuständigen Trägers.
2. Beachten Sie bei der **Wohnungssuche im Landkreis Sigmaringen** die auf der Rückseite genannten Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete inklusive Kaltnebenkosten und ggf. Möblierungskosten).
3. Für die Erteilung einer Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:
Vollständige Anschrift der neuen Wohnung, Anzahl der Familienmitglieder, die in die neue Wohnung einziehen; Größe der Wohnung; Höhe der Kaltmiete; Höhe der Betriebskosten; Höhe der Heizkosten. Am besten lassen Sie sich die Angaben über die Wohnung vom Wohnungseigentümer auf dem Vordruck Vorab-Mietbescheinigung bestätigen.
4. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).
5. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei **vorheriger** Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei **vorheriger** Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Träger in Form eines Darlehens übernommen werden (§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II). **Voraussetzung für die Erteilung einer Zusicherung ist, dass der Umzug durch den bisher zuständigen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (§ 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II).**
6. Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der Träger dies **vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat** (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II). Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

**Die Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft
(Kaltmiete inklusive Kaltnebenkosten und ggf. Möblierungskosten im
Landkreis Sigmaringen – gültig ab 01.09.2016**

Gemeinde	1-Pers.HH	2-Pers.HH	3-Pers.HH	4-Pers.HH	5-Pers.HH	6-Pers.HH
	45 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²

Bad Saulgau	386 €	468 €	557 €	650 €	743 €	832 €
Pfullendorf	386 €	468 €	557 €	650 €	743 €	832 €
Sigmaringen	386 €	468 €	557 €	650 €	743 €	832 €

Beuron	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Bingen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Gammertingen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Herbertingen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Herdwangen- Schönach	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Hettingen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Hohentengen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Illmensee	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Inzigkofen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Krauchenwies	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Leibertingen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Mengen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Meßkirch	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Neufra	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Ostrach	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Sauldorf	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Scheer	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Schwenningen	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Sigmaringendorf	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Stetten a.k.M.	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Veringenstadt	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €
Wald	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	738 €

Heiz- und Warmwasserkosten

Zu den Kosten der Unterkunft (Kaltmiete einschließlich Kaltnebenkosten) kommen die mietvertraglich geschuldeten Vorauszahlungen für Heizkosten und Warmwasserkosten hinzu, soweit diese angemessen sind.

Eine Übernahme der Kosten kommt nicht in Betracht

- für Haushaltsenergie, da diese Beträge bereits im Regelsatz enthalten sind (Kochenergie, Beleuchtung und sonstiger elektrischer Aufwand).
- grundsätzlich für Garagen/Stellplätze

Über den zusätzlichen Bedarf für Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird im Einzelfall entschieden.